



Verordnung der Stadt Aichach zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltung auf dem Aichacher Stadtplatz mit Umfeld

Die Stadt Aichach erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende

Verordnung:

§ 1

Verbot im Bereich des Stadtplatzes mit Umfeld in Aichach

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist das Mitführen, Abschießen oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Zeitraum vom 31. Dezember bis 01. Januar in folgenden Bereichen verboten:

Stadtplatz,

Werlbergerstraße (Oberes Tor bis zur Einmündung Martinstraße), Schneidergasse,

Steubstraße, Koppoldstraße, Hubmannstraße, Bauernanzgasse, Essiggasse,

Gerhauserstraße (Unteres Tor bis zur Einmündung Martinstraße),

Tandlmarkt, Badgäßchen

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan. Das Verbot ist mit einer Linie umgrenzt und die Fläche ausschraffiert. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG können Verstöße gegen das Mitführ- Abschieß- oder Abbrennverbot mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (gem. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OwiG).

§ 3

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt bis zur Aufhebung, maximal 20 Jahre (Art. 50 LStVG).

Aichach, den 23.10.2008

Stadt Aichach

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Lageplan zur Verordnung Feuerwerksverbot auf dem Stadtplatz mit Umfeld

